

## **Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in der Region Trier**

Zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. S. 2010)

schließen

**die Stadt Trier, vertreten durch Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Augustinerhof, 54290 Trier**

und

**der Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch Landrat Günther Schartz, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

**der Landkreis Vulkaneifel, vertreten durch Landrat Heinz-Peter Thiel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun**

**der Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch Landrat Gregor Eibes, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich**

**der Landkreis Cochem-Zell, vertreten durch Landrat Manfred Schnur, Endertplatz 2, 56812 Cochem**

**der Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch Landrat Dr. Joachim Streit, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg**

gemeinsam im Folgenden „die Beteiligten“ genannt

gemäß § 12 KomZG folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Errichtung einer Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (GAV)**

- (1) Die Jugendämter der Stadt Trier und der Landkreise Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und Eifelkreis Bitburg-Prüm errichten eine Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG mit einer zentralen Verwaltung.
- (2) Die GAV wird in den Räumen der Stadtverwaltung Trier eingerichtet. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an die Stadt Trier.

- (3) Die GAV tritt nicht als eigene Behörde auf, sondern bildet einen Arbeitsbereich innerhalb des Jugendamtes der Stadt Trier, Abteilung „Allgemeiner Sozialer Dienst, Sonderdienste“.
- (4) Der Briefkopf lautet: „Stadtverwaltung Trier - Jugendamt, Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Stadt Trier, Landkreise Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und Eifelkreis Bitburg-Prüm.“

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die GAV übernimmt die den Jugendämtern der Beteiligten obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Diese werden in der Konzeption dargestellt, die als Anlage Teil dieser Zweckvereinbarung ist. Hierzu gehören insbesondere:
  - Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
  - Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern nach § 7 Abs. 3 AdVermiG sowohl für eine Adoption im Inland als auch im Ausland,
  - Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien,
  - Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption,
  - Erstellung von fachlichen Äußerungen nach §§ 189, 194 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG (auch bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen),
  - Erstellen von Entwicklungsberichten nach internationalen Adoptionsverfahren für das Herkunftsland,
  - Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten, Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger,
  - Erstellung von Stellungnahmen im AdWirkG-Verfahren,
  - Durchführung von Bewerberseminaren.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Beteiligten für eventuell erforderliche Hilfe zur Erziehung oder Einrichtung von Vormundschaften bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstandenen Aktenbestände im Bereich der Adoptionsvermittlung verbleiben bei den Beteiligten und werden dort vorschriftsmäßig aufbewahrt und der GAV im Bedarfsfalle für die Akteneinsicht und Herkunftssuche zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten benennen jeweils einen festen und verbindlichen Ansprechpartner für den Austausch über die Belange der GAV im Bedarfsfalle. Die Stadt Trier lädt die Beteiligten darüber hinaus einmal jährlich zu einem Auswertungsgespräch über das vergangene Jahr in die Stadtverwaltung Trier ein. Das Gespräch dient insbesondere der Erörterung aktueller Entwicklungen und der Qualitätssicherung. Die Ergebnisse des Gesprächs werden durch die Stadt Trier protokolliert und den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

- (5) Die Beteiligten stellen den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Bedarfsfalle nach Verfügbarkeit und Absprache geeignete Räume für Gespräche vor Ort zur Verfügung.
- (6) Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt einen Jahresbericht. Dieser wird den Beteiligten und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz (GZA) spätestens zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt.

### **§ 3**

#### **Besetzung, Ausstattung**

- (1) Die Stadt Trier beschäftigt für die GAV das erforderliche Personal nach § 3 AdVermiG. Es sind 2,5 Vollzeitfachkräfte, die zu 100% mit Aufgaben nach dem AdVermiG betraut sind.
- (2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der Adoptionsvermittlung im Zuständigkeitsbereich der Beteiligten erforderlich sind, werden im Stellenplan der Stadt Trier geführt.
- (3) Aus der organisatorischen Zuordnung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Stadt Trier ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht für die Fachkräfte und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Fachstelle Adoption. § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG findet Beachtung.
- (4) Die Stadt Trier stellt die Räume und den Geschäftsbedarf sicher. Hierzu gehören Büros zur Einzelnutzung während der Dienstzeiten nach Bedarf für die Fachkräfte und ein Familienzimmer sowie die Mitbenutzung von Besprechungsräumen.

### **§ 4**

#### **Kosten, Finanzierung**

- (1) Die Kosten für die Fachkräfte der Gemeinsamen Fachstelle Adoption sowie die sonstigen Kosten entstehen zunächst der Stadt Trier.
- (2) Die Stadt Trier stellt die Finanzmittel für die jährlichen Kosten im Rahmen des Jugendhilfeeats bereit.
- (3) Die Festsetzung der Kosten für die GAV gegenüber den Beteiligten erfolgt durch die Stadt Trier im Voraus zu Beginn des Kalenderjahrs. Die Ermittlung der Personal- und Sachkosten erfolgt gemäß der jeweils zum Jahresbeginn aktuellen KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und der im Stellenplan der Stadt Trier erfassten Besoldung/ Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeitenden. Hinzu kommt ein Aufschlag für Fahrtkosten in Höhe von 1.745,- € pro voller Personalstelle aufgrund des großen räumlichen Zuständigkeitsgebietes. Die sich daraus ergebenden Belastungen werden von den Beteiligten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Maßgebend ist die zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes. Weitere

Kosten entstehen den Beteiligten nicht. Einnahmen nach § 5 AdVermiStAnkoV werden auf die Ausgaben angerechnet.

- (4) Die Erstattung der Belastungen nach Ziffer 3 ist in halbjährlichen Raten jeweils zur Mitte des Halbjahrs vorzunehmen.

## **§ 5**

### **Dauer der Vereinbarung/Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Inkrafttretens gemäß § 8, zum Ende eines Jahres. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht im Anschluss hieran alle zwei Jahre. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen und muss diesen bis zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres zugegangen sein.
- (3) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief unter Ausföhrung der Gründe auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund des jährlichen Berichtswesens oder durch gesetzliche Änderung eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechend verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfanges gemäß § 3 Abs. 1 einigen können.
- (4) Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch die Stadt Trier. Die Personalbemessung gemäß § 3 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert. Sie reduziert sich um den Anteil, der dem Bevölkerungsanteil des die Vereinbarung verlassenden Beteiligten zum 31.12. des Vorjahres entspricht. Eine Reduzierung der Personalbemessung durch Kündigung von einem oder mehreren Beteiligten unter die gesetzliche vorgeschriebene Mindestzahl gemäß AdVermiG ist in jedem Fall unzulässig.
- (5) Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung als auch Nebenabreden zur Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Durch eine von der Zweckvereinbarung abwei-

chende Handhabung seiner Bestimmungen erfolgt keine stillschweigende Änderung der Zweckvereinbarung.

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Zweckvereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Beteiligten die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Zweckvereinbarung schließen.
- (4) Veränderungen sind der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen mitzuteilen und falls erforderlich von dieser zu genehmigen.

## **§ 7**

### **Zustimmung / Genehmigung / Anzeige**

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, hier gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 AdVermiG der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) mit Sitz in Mainz.
- (2) Diese Zweckvereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten gemäß § 12 KomZG.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt gem. § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

## **§ 9**

### **Ausfertigung**

Die Zweckvereinbarung wird achtfach gleichlautend ausgefertigt. Jeder Beteiligte, die GZA und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung.

Trier, den

Für die Stadt Trier:

---

Trier, den

Für den Landkreis Trier-Saarburg:

---

Daun, den

Für den Landkreis Vulkaneifel:

---

Wittlich, den

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich:

---

Cochem, den

Für den Landkreis Cochem-Zell:

---

Bitburg, den

Für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm:

---